



Ergänzende Informationen zur Landesförderung nach dem HKJGB
- Stand: April 2019

Geplante gesetzliche Änderung der Fördervoraussetzungen nach § 32 Abs. 3 HKJGB für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale für Kindertageseinrichtungen

Es ist vorgesehen, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, um die Übergangsregelung für die erhöhten Fördervoraussetzungen zum Erhalt der BEP-Qualitätspauschale für Kindertageseinrichtungen zu verlängern. Ziel der Änderung ist, die derzeit geltenden Fördervoraussetzungen für die BEP-Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB) bis einschließlich 2022 beizubehalten. Die Höhe BEP-Qualitätspauschale bleibt davon unberührt. In 2020 beträgt diese bis zu 300 Euro pro betreutes Kind.

Das bedeutet:

In den **Förderjahren 2019, 2020, 2021 und 2022** (Förderstichtag jeweils 1. März) können Kindertageseinrichtungen eine Qualitätspauschale erhalten, die

- eine Konzeption auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes haben und zusätzlich
- entweder mindestens eine zum BEP fortgebildete Fachkraft in der Einrichtung beschäftigen
- oder kontinuierlich von einer Fachberatung zum Bildungs- und Erziehungsplan beraten werden.

Details hierzu sind den „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) unter folgendem Link (https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/erlaeuterungen_zur_foerderung.pdf) zu entnehmen.

Die **erhöhten Fördervoraussetzungen** müssen erst ab dem Jahr **2023** erfüllt sein.

Ab **2023** können **nur** Kindertageseinrichtungen eine Qualitätspauschale erhalten, die zum Förderstichtag 1.3.

- eine Konzeption auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes haben und in denen zusätzlich
- mindestens 25 % der beschäftigten Fachkräfte eine Fortbildung zum BEP absolviert haben und
- die kontinuierlich von einer Fachberatung zum Bildungs- und Erziehungsplan beraten werden.

Die „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen“ des HMSI werden in Kürze an diese neue Entwicklung angepasst.

Wichtig für Kindertageseinrichtungen:

- Die Qualitätspauschale beträgt in 2019 pro betreutes Kind 225 Euro und ab dem Jahr 2020 dann 300 Euro pro betreutes Kind.
- Es bleibt mehr Zeit, die erhöhten Fördervoraussetzungen zu erfüllen und sich darauf vorzubereiten. Dabei ist zu beachten, dass die 3-tägigen Fortbildungen der mindestens 25 % aller beschäftigten Fachkräfte am 1. März 2023 nicht länger als 5 Jahre zurückliegen dürfen.
- Alle Einrichtungsträger müssen für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale in 2023 sicherstellen, dass eine qualifizierte Fachberatung die Kindertageseinrichtung zum 1.3.2023 bereits kontinuierlich zum Bildungs- und Erziehungsplan berät.

Die **BEP-Qualitätspauschale Kindertagespflege** (§ 32a HKJGB) und die **Fachberatungsförderung** (§ 32b HKJGB) sind von dem geplanten Gesetzentwurf nicht betroffen.